OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605031/7/KHa

Datum:
Linz, 26. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des F. A. G., X, X L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Jänner 2022, GZ: VStV/921301885982/2021, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. April 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 9 Abs. 4 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 412/1976“ sowie die Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Jänner 2022, GZ: VStV/921301885982/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 26. Oktober 2021 um 16:27 Uhr in 4030 Linz, Dallingerstraße – Autobahnabfahrt als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „HALT“ und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 9 Abs. 4 StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) verhängt.

I.2. In der gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis am 10. Februar 2022 mündlich vor der belangten Behörde zu Protokoll gegebenen Beschwerde bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er habe das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am Tatort gelenkt, es seien allerdings die Bremsen des Fahrzeuges defekt gewesen, sodass ein Abbremsen des Fahrzeuges vor der Haltelinie nicht möglich gewesen sei. Das Fahrzeug sei daher erst ein bisschen über der Haltelinie zum Stillstand gekommen. Es werde daher ersucht, das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 19. April 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher der Beschwerdeführer sowie die Zeugen Revierinspektor S. S. und Inspektorin A. S. zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 26. Oktober 2021 den PKW mit dem Kennzeichen X in 4030 Linz in Fahrtrichtung stadtauswärts. Der Beschwerdeführer fuhr im Bereich der Dallingerstraße gegen 16:27 Uhr von der Autobahn ab. Im

Bereich dieser Autobahnabfahrt zur Dallingerstraße befindet sich das Vorschriftszeichen „Halt“ und nach diesem Vorschriftszeichen „Halt“ eine auf der Fahrbahn angebrachte Haltelinie.

Der Beschwerdeführer hielt das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht an der Haltelinie an, sondern überfuhr diese mit langsamer Geschwindigkeit, ohne sein Fahrzeug jedoch gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Der Vorfall wurde von den einvernommenen Polizeibeamten der Streife „Neue Heimat 3“, die in der Dallingerstraße nächst der Autobahnabfahrt im Zuge des Streifendienstes Verkehrskontrollen durchgeführt haben, beobachtet.

II.2. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800 bis 2.000 Euro und ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellung zur örtlichen Situation im Bereich der verfahrensgegenständlichen Autobahnabfahrt Dallingerstraße von der Fahrtrichtung stadtauswärts kommend, insbesondere zum dort vorhandenen Vorschriftszeichen „Halt“ sowie der sich auf der Fahrbahn befindlichen Haltelinie konnten aufgrund der Schilderung der einvernommenen Polizeibeamten getroffen werden. Auch über Google-Maps ist die diesbezügliche Situation gut nachvollziehbar. Zudem hat der Beschwerdeführer das Vorhandensein des Vorschriftszeichens „Halt“ sowie der Haltelinie am Tatort nicht bestritten.

III.2. Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht an der hiervor vorgesehenen Haltelinie zum Stillstand gebracht hat, ergeben sich übereinstimmend aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen. Auch der Beschwerdeführer selbst hat sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung und in der Beschwerde als auch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zugestanden, dass er das Fahrzeug nicht vor der Haltelinie angehalten hat. Die diesbezügliche Feststellung, wonach der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht an der hierfür vorgesehenen Haltelinie angehalten hat, ergibt sich somit widerspruchsfrei aus den Angaben der einvernommenen Zeugen sowie aus der Aussage des Beschwerdeführers.

Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer sein Fahrzeug im Bereich der Haltelinie nicht zum Stillstand gebracht hat, auch nicht nach der Haltelinie, gründet auf den diesbezüglichen übereinstimmenden und glaubhaft geschilderten

Wahrnehmungen der einvernommenen Polizeibeamten, die nachvollziehbar dargelegt haben, dass es am 26. Oktober 2021 im Zuge der an diesem Tag durchgeführten Verkehrskontrollen lediglich bei jenen Fahrzeugen zu einer Anhaltung gekommen ist, die die Haltelinie ohne Anhalten des Fahrzeuges (Stillstand des Fahrzeuges) überfahren haben. Beide Polizeibeamten haben glaubhaft und voneinander unabhängig geschildert, dass auch der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht zum Stillstand gebracht hat, sondern dass er die Haltelinie mit verminderter Geschwindigkeit überfahren hat, um seine Fahrt rechts abbiegend fortzusetzen. Diese Fahrweise des Beschwerdeführers hat zur Anhaltung und zur Anzeigenlegung geführt.

Der Aussage des Beschwerdeführers, er habe sein Fahrzeug nach der Haltelinie zum Stillstand gebracht, konnte aufgrund der glaubhaften Aussagen der Polizeibeamten letztendlich nicht die erforderliche Beweiskraft zukommen. Zudem ist – der rechtlichen Beurteilung vorgreifend – darauf hinzuweisen, dass bereits das Überfahren der Haltelinie, ohne das Fahrzeug vor dieser anzuhalten, den Tatbestand des § 9 Abs. 4 StVO verwirklicht. Das nicht rechtzeitige Anhalten des Fahrzeuges vor der Haltelinie wurde vom Beschwerdeführer jedoch ohnehin zugestanden.

III.3. Hinsichtlich der Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe aufgrund eines Defektes der Bremsen nicht an der Haltelinie anhalten können, ist auszuführen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, diese Äußerung nachvollziehbar darzulegen. Dies insbesondere deshalb, da auch die einvernommenen Zeugen keine Erinnerung an eine derartige Aussage im Zuge der vorgenommenen Amtshandlung hatten und dies auch nicht in der Anzeige vermerkt wurde. Es erscheint dem Gericht nachvollziehbar, dass die, die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten, einer derartigen Verantwortung nachgegangen wären und dem Beschwerdeführer im Hinblick auf die fragliche Verkehrssicherheit des Fahrzeuges die Weiterfahrt untersagt hätten.

Die diesbezügliche Rechtfertigung des Beschwerdeführers erscheint dem Gericht somit als Schutzbehauptung, ohne an dieser Stelle darauf einzugehen, ob diese überhaupt inhaltlich zu Gunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen gewesen wäre.

III.4. Die Feststellungen zur Einkommenssituation sowie zu den Sorgepflichten ergeben sich aus den diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 9 Abs. 4 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung, ist an einer Kreuzung, an der das Vorschriftszeichen „Halt“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht ist, an dieser Haltelinie anzuhalten.

Die Regelung des § 9 Abs. 4 StVO besagt somit, dass unmittelbar vor der Haltelinie anzuhalten ist. Auch der VwGH hat zur Bestimmung des § 9 Abs. 4 StVO in ständiger Rechtsprechung ausgeführt (vgl. dazu etwa VwGH 16.03.1994, 92/03/0106; VwGH 25.04.1985, 85/02/0039) dass dann, wenn an einer Kreuzung das Vorschriftzeichen „Halt“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht ist, an dieser Haltelinie zu halten ist. Dies bedeutet, dass unmittelbar vor der Haltelinie mit dem (gesamten) Fahrzeug anzuhalten ist. Wer erst nach der Haltelinie das Fahrzeug anhält, verwirklicht somit den Tatbestand des § 9 Abs. 4 StVO.

Gemäß dem festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht an der Haltlinie (somit unmittelbar vor dieser), sondern erst nach der Haltelinie angehalten. Dies hat auch der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zugestanden. Der Frage, ob der Beschwerdeführer das Fahrzeug gar nicht angehalten hat, oder erst nach der Haltelinie, kommt somit keine entscheidende Bedeutung zu.

Der Beschwerdeführer hat somit den Tatbestand des § 9 Abs. 4 StVO unzweifelhaft in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.2. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Im Hinblick auf die subjektive Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Diese ist bereits bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer bringt zu seiner Entlastung vor, dass er aufgrund eines Defektes der Bremsen am Fahrzeug nicht in der Lage gewesen wäre, dieses rechtzeitig, somit vor der Haltelinie, zum Stillstand zu bringen. Selbst wenn man dieser Verantwortung des Beschwerdeführers Glauben schenken würde, kann dies zu keiner Entlastung des Beschwerdeführers in subjektiver Hinsicht führen.

Der Beschwerdeführer hat selbst angegeben, dass er im Tatzeitpunkt bei Passieren der Haltelinie an der Autobahnabfahrt Dallingerstraße bereits von der eingeschränkten Funktionsfähigkeit seiner Bremsen am Fahrzeug gewusst hat. Da dem Beschwerdeführer der Mangel an seinem Fahrzeug somit bereits bekannt war (sofern man diese Verantwortung des Beschwerdeführers den weiteren Überlegungen zugrunde legt), hätte dieser entweder die Fahrt umgehend bei Auftreten des Mangels beenden müssen, oder zumindest bei Fortsetzung der Fahrt jedenfalls besonders umsichtig fahren müssen und den Bremsvorgang im Wissen um die eingeschränkte Bremsfähigkeit seines Fahrzeuges so einleiten müssen, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug jedenfalls unmittelbar vor der Haltelinie anhalten kann. Auch diese Verantwortung kann den Beschwerdeführer subjektiv nicht entlasten.

Es liegen somit auch keine Gründe vor, wonach es dem Beschwerdeführer aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, die übertretene Rechtsnorm einzuhalten, sodass der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.3. Zur Strafbemessung

IV.3.1. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.3.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit, insbesondere auch im Bereich von Autobahnabfahrten im Rahmen der Einordnung in den Fließverkehr, erhebliche Bedeutung zukommt. Gerade aus dieser Gefahrengeneigtheit heraus findet sich an derartigen Straßenstellen auch sehr oft das Vorschriftszeichen „Halt“

und dient das Anhalten des Fahrzeuges an der entsprechenden Haltelinie in hohem Maße der Verkehrssicherheit, um in weiterer Folge Unfälle zu vermieden. Dem verfahrensgegenständlich verletzten Schutzgut ist somit ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen. Aus diesem Grund kann der objektive Unrechtsgehalt der Tat an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als geringfügig angesehen werden.

Auch kann im vorliegenden Fall das Ausmaß des Verschuldens in Anbetracht der dem Beschwerdeführer zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte. Vielmehr ist dem Beschwerdeführer gegenständlich vorzuwerfen, dass er sein Fahrzeug nicht vor der Haltelinie rechtzeitig angehalten hat. Die Verantwortung des Beschwerdeführers, er sei dazu aufgrund nicht voll funktionstüchtiger Bremsen am Fahrzeug nicht in der Lage gewesen, kann zu keinem geringfügigen Verschulden führen, da diesfalls der Beschwerdeführer im Wissen um den Mangel die Fahrt entweder hätte müssen oder zumindest durch eine besonders umsichtige und vorausschauende Fahrweise den Mangel hätte kompensieren müssen. Die Voraussetzungen einer Einstellung des Verfahrens oder des Ausspruches einer Ermahnung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sind daher nicht gegeben.

IV.3.3. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute kommt. Dieser wurde von der belangten Behörde im Rahmen der Strafbemessung auch berücksichtigt. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe haben sich aus dem abgeführten Beweisverfahren nicht ergeben.

Unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, der vom Beschwerdeführer geschilderten (höheren als von der belangten Behörde angenommenen) Einkommensverhältnisse erscheint selbst unter Berücksichtigung der Sorgepflichten des Beschwerdeführers daher die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70,00 Euro durchaus als angemessen und nicht als überhöht. Eine Herabsetzung der bereits im untersten Bereich der Strafdrohung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO (von bis zu 726 Euro) festgesetzten Strafe (9,6 % der möglichen Höchststrafe) kam insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die general- und spezialpräventive Funktion der Verwaltungsstrafe nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der (jeweils) verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Dem Beschwerdeführer sind daher gemäß der oben genannten Bestimmung 14,00 Euro als Verfahrenskostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht. Darüber hinaus kommt Fragen der Beweiswürdigung, die auch hier wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung waren, keine über den Einzelfall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu (vgl. VwGH 21.04.2017, Ro 2016/11/0004).

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas